

Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoff	Vergleichsgröße
	Beclometason-dipropionat	123,8
	Beclometasondipropionat, wasserfreies	
	Budesonid	52,9
	Dexamethason-dihydrogenphosphat-Dinatrium	40,5
	Flunisolid	50
	Fluticason furoat	27,5
	Fluticason propionat	50
	Fluticason 17-propionat	
	Mometason furoat	50
	Mometason furoat-1-Wasser	
	Triamcinolon acetonid	55

Gruppenbeschreibung: Glucocorticoide zur Anwendung bei Atemwegserkrankungen, nasale Darreichungsformen

Darreichungsformen: Nasenspray, Nasenspray Lösung/Suspension, Nasentropfen“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess



Bekanntmachung [1863 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung
Kombinationen von Glucocorticoiden
mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika,
Gruppe 1, in Stufe 3 nach § 35 Absatz 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 21. Oktober 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2010 beschlossen, die Anlage IX der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie/AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 11. November 2010 (BAnz. S. 4003), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage IX der AM-RL wird um folgende Festbetragsgruppe „Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika, Gruppe 1“ in Stufe 3 ergänzt:

„Stufe: 3
Wirkstoffgruppe: Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika

Festbetragsgruppe Nr.: 1

Status: verschreibungspflichtig

Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoff	Vergleichsgröße
	Beclometasondipropionat + Formoterol	200 9,82
	Beclometasondipropionat, wasserfreies	
	Formoterol hemifumarat-1-Wasser	
	Budesonid + Formoterol	501 12,64
	Formoterol hemifumarat-1-Wasser	
	Fluticason propionat + Salmeterol	523,78 92,24
	Fluticason 17-propionat	
	Salmeterol xinafoat	

Gruppenbeschreibung: inhalative Darreichungsformen

Darreichungsformen: Druckgasinhalation Lösung/Suspension, einzeldosiertes Pulver zur Inhalation, Pulver zur Inhalation“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung
der Führerschein-Verwaltungsvorschrift

Vom 15. Dezember 2010

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Führerschein-Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 1998 (BAnz S. 17 900), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2009 (BAnz. S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 4, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)

Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind elektronische Mittel zu nutzen (Online-Dialog, File-Transfer). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.“

2. Abschnitt IV wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abschnitt V wird neuer Abschnitt IV.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „5. Juli 1998“ durch die Angabe „2. Oktober 2008“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Lieferung der Führerscheine

Die Lieferzeiten betragen:

– für Normallieferungen an Behörden und beim Direktversand an den Bürger:

zehn Arbeitstage nach Auftragseingang beim Hersteller,

– für Expresslieferungen an die Behörde:

zwei Arbeitstage nach Auftragseingang beim Hersteller.

Die Kosten für die Versendung trägt der Hersteller. Die Gefahr geht mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort auf den Empfänger über. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.“

d) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Preis für die Herstellung und Lieferung der Führerscheine komplett beträgt bei Normallieferung 2,98 Euro/Stück, die Zusatzkosten für Expresslieferung betragen 5,67 Euro/Stück und für den Direktversand an den Bürger 4,07 Euro/Stück.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Ramsauer

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bekanntmachung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung Richtlinien zur Förderung von Aktivitäten im Rahmen des „Deutsch-Russischen Jahres der Bildung, Wissenschaft und Innovation 2011/2012“

Vom 8. Dezember 2010

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Russische Föderation ist ein wichtiger Kooperationspartner für Deutschland. Enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Ländern sind in vielen Bereichen längst zu einer Selbstverständlichkeit geworden und eröffnen deutschen Unternehmen neue Märkte und neue Chancen. Aber auch die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung bildet einen tragenden Pfeiler der deutsch-russischen Beziehungen. Bereits 2005 haben beide Länder diesem besonderen Verhältnis durch die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung über die Strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation Rechnung getragen. Aus diesem Grund haben Ministerin Schavan und ihr russischer Amtskollege Minister Fursenko im Juli 2010 die Durchführung eines Deutsch-Russischen Jahres der Bildung, Wissenschaft und Innovation 2011/2012 beschlossen.

Die Durchführung eines Deutsch-Russischen Wissenschaftsjahres bietet einen exzellenten Rahmen, um bereits bestehenden erfolgreichen bilateralen Aktivitäten der Ministerien und der Forschungs- und Mittlerorganisationen eine noch höhere Sichtbarkeit zu verleihen. Gleichzeitig können im Hinblick auf die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Kooperation wichtige

politische Impulse gesetzt werden und dies gemeinsam mit den Akteuren aus der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationslandschaft beider Länder, um die Potenziale der deutsch-russischen FuE(Forschung und Entwicklung)-Kooperationen voll auszunutzen.

Zu den Zielgruppen des Deutsch-Russischen Wissenschaftsjahres gehören Entscheider in Politik, Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen, (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in Deutschland und Russland, Entscheider in deutschen und russischen forschungsstarken Unternehmen, Multiplikatoren (Politik, Wissenschafts- und Mittlerorganisationen, Interessensgruppen/Verbände, Medien) sowie die wissenschaftsinteressierte Öffentlichkeit. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Zusammenarbeit von Nachwuchswissenschaftlern beider Länder, damit sich die exzellenten Forschungsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland auch zukünftig fortsetzen können sowie auf dem Aufbau von gemeinsamen institutionellen Strukturen und innovativen Netzwerken. Das Jahr steht unter dem Motto ‚Partnerschaft der Ideen‘.

Um die Vielfalt und Exzellenz der bilateralen Wissenschafts- und Bildungskooperation sichtbar zu machen, fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Projekte aus den Bereichen Bildung und Forschung, Wissenschaft und Technologie, insbesondere Veranstaltungen, die einen spezifischen Beitrag zum Deutsch-Russischen Wissenschaftsjahr leisten und im Zeitraum von Juni 2011 bis Mai 2012 stattfinden.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ziele des Wissenschaftsjahres, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen in Form von privatrechtlichen Zuwendungsverträgen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Für die Initiierung und den Ausbau von Kooperationen sowie die Steigerung der bilateralen Erfolge fördert das BMBF im Rahmen des Deutsch-Russischen Wissenschaftsjahres öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, z. B. Fachkonferenzen und -kongresse, Delegationsreisen, Roadshows, Ausstellungen etc.

Die Veranstaltungen können in Russland oder in Deutschland oder in beiden Ländern stattfinden und sollten möglichst ein großes Fachpublikum erreichen und besondere Sichtbarkeit erzielen.

Es werden insbesondere Anträge berücksichtigt, die den Schwerpunkten der deutsch-russischen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit und den vier Säulen des Wissenschaftsjahres zuzuordnen sind:

- Forschung: Stärkung der gemeinsamen Spitzenforschung
- Berufsbildung: Vermarktung der beruflichen Bildung; Berufsqualifizierung
- Innovation: Angewandte Forschung als Motor der Modernisierung
- Wissenschaftlicher Nachwuchs: Bindeglied lebendiger Partnerschaft

Materialien zum Deutsch-Russischen Jahr der Bildung, Wissenschaft und Innovation (Info-Material, Giveaways) werden für alle Veranstaltungen, soweit der Vorrat reicht, kostenlos zur Verfügung gestellt.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Wissenschafts- und Mittlerorganisationen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, forschende kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU*), Vereine und Stiftungen mit Sitz in Deutschland sowie Organe der Bundesländer, der Kommunen und der Städte.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Förderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.